

Satzung

zur Änderung der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster (GGS)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Form der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, Seite 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, Seite 498), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, Seite 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2005 (GV NRW, Seite 488) und des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1995 (GV NRW, Seite 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, Seite 463) hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am **13.12.2006** diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gewässergebührensatzung der Stadt Münster (GGS) vom 08.12.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührenpflicht Abs. 1 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 „**Gebührenpflichtig ist der wirtschaftliche Eigentümer des Grundstückes**“ wird das Wort wirtschaftlich gestrichen.

2. § 4 Gebührenmaßstab wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der versiegelten Flächen, der Größe der Waldflächen und der Größe der übrigen Flächen eines Grundstückes, gemessen in Hektar (ha).

- 1.1 Als versiegelt gelten Flächen, soweit sie bebaut, überdacht oder durch Beton, Asphalt, Pflastersteine, Klinker, Plattierungen, Fliesen oder ähnliche Materialien gegen die Versickerung von Niederschlagswasser befestigt sind. Mit Rasengittersteinen oder ähnlichen Materialien befestigte Flächen gelten als nicht versiegelt, soweit der Fugenanteil mehr als 50 v. H. beträgt.
- 1.2 Als bewaldet gelten Flächen, soweit sie im amtlichen Liegenschaftskataster der Stadt Münster als Waldflächen ausgewiesen sind.
- 1.3 Als übrige Flächen gelten Flächen, die nicht unter Ziffer 1.1 und 1.2 fallen.

- (2) Die Flächengrößen, insbesondere die versiegelten Flächen gem. Ziffer 1.1 werden im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der versiegelten Flächen, der Waldflächen und der übrigen Flächen vorzulegen. Die Stadt kann die gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit prüfen. Soweit es aufgrund dieser Prüfung oder aus anderen Gründen erforderlich ist, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine

bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die versiegelte Fläche von der Stadt im Wege der Schätzung ermittelt.

(3) Ändert sich die versiegelte, die bewaldete oder die übrige Grundstücksfläche, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Fertigstellung der Anlage der Stadt anzuzeigen. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Für jedes Unterhaltungsgebiet werden die umlagefähigen Kosten gesondert ermittelt. Dabei werden wegen §§ 7 Abs. 1, 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 3 KAG **NRW** in den Gebieten der Unterhaltungsverbände und der Wasser- und Bodenverbände die von der Stadt nach § 92 Abs. 2 LWG zu zahlenden Beträge umgelegt. Darüber hinaus werden im Unterhaltungsgebiet der Stadt nach § 92 Abs. 1 LWG i. V. m. § 6 KAG **NRW** die Unterhaltungskosten und die anteiligen Verwaltungskosten umgelegt.

(5) Die Gebühren für die einzelnen Unterhaltungsbereiche ergeben sich aus den dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarifen.

Danach beträgt die zu zahlende Gebühr für die einzelnen Grundstücksarten

5.1	versiegelte Flächen von Grundstücken	100 %
5.2	Waldflächen	5 %
5.3	übrige Flächen	10 %

des Gebührentarifes pro ha

Artikel 2

Der Gebührentarif gem. § 4 Abs. 5 der GGS der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

Gebührentarif

zur Gewässergebührensatzung der Stadt Münster vom **13.12.2006**.

	Unterhaltungsbereich	2007 €/ha
1.	Unterhaltungsverband „Hiltrup-Amelsbüren“	49,88
2.	Unterhaltungsverband „Obere Stever“	66,61
3.	Unterhaltungsverband „Havixbeck-Roxel“	38,20
4.	Unterhaltungsverband „St. Mauritz-Altenberge“	88,40
5.	Unterhaltungsverband „Münster Süd-Ost“	117,63
6.	Unterhaltungsbereich der Stadt Münster	38,16

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

(nachrichtlich: die fett unterlegten Satzungsinhalte wurden geändert)